

# Vereinsangelegenheiten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **51 (1900)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sehr zu empfehlen ist ein Sortieren der Sämlinge. Die stärkern Exemplare der nämlichen Holzart werden alsdann gesondert verschult und ebenso die schwächern, soweit sie überhaupt Verwendung finden. Unter Umständen kann man die erstern ein Jahr früher ins Freie versetzen.

In der Regel benützen wir den nämlichen Platz nur zwei-, höchstens dreimal zur Verschulung und lassen sodann die Aufforstung folgen. Wenn thunlich, bleiben die eben geleerten Bezirke ein Jahr lang brach liegen, weil bei sofortiger Wiederbenützung gleich anfangs sämtliche Pflanzen miteinander ausgehoben werden müssen und ihr Bezug nicht successive, dem Bedürfnis entsprechend stattfinden kann.

F. N.



## Vereinsangelegenheiten.

### **Die Kubittabellen des Schweiz. Forstvereins,**

welche von demselben letzten Sommer herausgegeben wurden, in der Absicht, die Einführung eines für die ganze Schweiz einheitlichen Verfahrens zum Messen und Berechnen von Stammholz möglichst zu fördern, haben beim Publikum eine recht günstige Aufnahme gefunden. Bis zu Ende des Jahres waren bereits 1360 Exemplare abgesetzt und stunden überdies von einigen Forstverwaltungen noch Bestellungen in Aussicht. Es fanden Abnahme in den Kantonen Zürich 120, Bern 530, Luzern 12, Solothurn 35, St. Gallen 65, Basel-Land 111, Schaffhausen 102, Graubünden 12, Thurgau 30, Waadt 22, Wallis 18 und Neuenburg 260 Stück. In jedem der übrigen Kantone sind weniger als 10 Stück abgesetzt worden.

Wüchten auch dort, wo das Schriftchen bis dahin noch wenig Eingang gefunden, die Herren Forstleute sich um dessen Verbreitung in den Kreisen der Holz-Käufer und -Verkäufer bemühen und damit zur Beseitigung der mancherorts bestehenden unrichtigen und ungesetzhichen Kubierungsverfahren beitragen.

